

7676

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis  
der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958  
betreffend das Filmwesen und das Strassennetz**

(Vom 18. August 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 21. März 1958 haben Sie einen Beschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27<sup>ter</sup> betreffend das Filmwesen und einen Beschluss über das Volksbegehren für die Verbesserung des Strassennetzes gefasst. Beide Beschlüsse mussten der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden. Inzwischen wurde das Volksbegehren für das Strassennetz zugunsten eines Gegenentwurfes der Bundesversammlung zurückgezogen, so dass nur noch über diesen Gegenentwurf abzustimmen war.

Über diese beiden Vorlagen ist am 6. Juli 1958 abgestimmt worden. Die Ergebnisse sind in den nachstehenden Zusammenstellungen enthalten.

Aus ihnen geht hervor, dass

1. der Bundesbeschluss vom 21. März 1958 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27<sup>ter</sup> betreffend das Filmwesen vom Volke mit 362 806 gegen 229 433 Stimmen und von 20½ Ständen gegen 11½ Stände angenommen worden ist.
2. der von der Bundesversammlung aufgestellte Gegenentwurf zum Volksbegehren für die Verbesserung des Strassennetzes vom Volke mit 515 396 gegen 91 238 Stimmen und von 21 Ständen gegen 1 Stand angenommen worden ist.

Beide Vorlagen sind somit angenommen worden.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, zu beantragen, die Ergebnisse der Abstimmung durch Annahme der folgenden Beschlussesentwürfe zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. August 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Holenstein**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 betreffend das Filmwesen

Kantone	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standesstimmen	
			leer	ungültig				Ja	Nein
Zürich . . . . .	258 659	163 941	8 215	61	155 665	82 221	73 444	1	
Bern . . . . .	253 764	66 238	1 598	89	64 551	44 510	20 041	1	
Luzern . . . . .	68 864	23 634	652	5	22 977	14 729	8 248	1	
Uri . . . . .	8 689	4 228	274	43	3 911	2 789	1 122	1	
Schwyz . . . . .	21 055	8 494	142	9	8 343	4 933	3 410	1	
Obwalden . . . . .	6 311	2 179	41	—	2 138	1 676	462	1/2	
Nidwalden . . . . .	5 804	2 996	85	2	2 909	2 026	883	1/2	
Glarus . . . . .	10 773	5 479	142	29	5 308	3 456	1 852	1	
Zug . . . . .	12 997	4 733	71	2	4 660	2 816	1 844	1	
Freiburg . . . . .	45 677	10 295	159	19	10 117	7 957	2 160	1	
Solothurn . . . . .	54 952	22 391	1 011	294	21 086	12 861	8 225	1	
Basel-Stadt . . . . .	66 766	16 070	335	4	15 731	9 315	6 416	1/2	
Baselland . . . . .	37 670	13 964	413	6	13 545	8 102	5 443	1/2	
Schaffhausen . . . . .	17 659	13 634	1 640	13	11 981	5 945	6 036		1
Appenzel A.-Rh. . . . .	13 537	8 034	558	15	7 461	3 279	4 182		1/2
Appenzel I.-Rh. . . . .	3 596	1 394	28	4	1 362	1 020	342	1/2	
St. Gallen . . . . .	86 704	52 004	3 117	190	48 697	28 240	20 457	1	
Graubünden . . . . .	37 176	17 321	1 034	24	16 263	12 236	4 027	1	
Aargau . . . . .	93 605	70 304	4 850	62	65 392	38 339	27 053	1	
Thurgau . . . . .	43 222	28 175	2 035	26	26 114	15 488	10 626	1	
Tessin . . . . .	50 220	8 678	262	31	8 385	6 878	1 507	1	
Waadt . . . . .	117 855	31 766	1 011	63	30 692	24 273	6 419	1	
Wallis . . . . .	48 700	9 515	300	29	9 186	7 360	1 826	1	
Neuenburg . . . . .	41 894	11 765	698	12	11 055	7 961	3 094	1	
Genéve . . . . .	66 679	26 331	1 614	7	24 710	14 396	10 314	1	
Total	1 472 828	623 563	30 285	1 039	592 239	362 806	229 433	Annehmende Stände: 20 1/2	
								Verwerfende Stände: 1 1/2	

### Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 betreffend das Strassennetz

Kantone	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standesstimmen	
			leer	ungültig				Ja	Nein
			Zürich . . . . .	258 659				164 277	4 613
Bern . . . . .	253 764	66 238	402	65	65 771	58 880	6 891	1	
Luzern . . . . .	68 864	23 647	239	3	23 405	18 896	4 509	1	
Uri . . . . .	8 689	4 291	220	40	4 031	3 237	794	1	
Schwyz . . . . .	21 055	8 496	53	8	8 435	4 152	4 283		1
Obwalden . . . . .	6 311	2 180	19	2	2 159	1 593	566	$\frac{1}{2}$	
Nidwalden . . . . .	5 804	3 001	54	2	2 945	2 289	656	$\frac{1}{2}$	
Glarus . . . . .	10 773	5 483	95	7	5 381	4 360	1 021	1	
Zug . . . . .	12 997	4 732	36	2	4 694	2 847	1 847	1	
Freiburg . . . . .	45 677	10 304	86	14	10 204	8 865	1 339	1	
Solothurn . . . . .	54 952	22 391	775	294	21 322	15 468	5 854	1	
Basel-Stadt . . . . .	66 766	16 083	65	2	16 016	14 948	1 068	$\frac{1}{2}$	
Baselland . . . . .	37 670	14 000	198	8	13 794	11 834	1 960	$\frac{1}{2}$	
Schaffhausen . . . . .	17 659	13 803	1 224	4	12 575	10 981	1 594	1	
Appenzel A.-Rh. . . . .	13 537	8 063	437	10	7 616	5 762	1 854	$\frac{1}{2}$	
Appenzel I.-Rh. . . . .	3 596	1 390	17	—	1 373	1 188	185	$\frac{1}{2}$	
St.Gallen . . . . .	86 704	52 112	1 735	233	50 144	42 214	7 930	1	
Graubünden . . . . .	37 176	17 462	599	23	16 840	15 165	1 675	1	
Aargau . . . . .	93 605	70 325	3 537	59	66 729	51 624	15 105	1	
Thurgau . . . . .	43 222	28 217	1 470	27	26 720	21 565	5 155	1	
Tessin . . . . .	50 220	8 678	93	28	8 557	8 038	519	1	
Waadt . . . . .	117 855	31 780	148	20	31 612	28 722	2 890	1	
Wallis . . . . .	48 700	9 539	83	12	9 444	8 743	701	1	
Neuenburg . . . . .	41 894	11 770	118	11	11 641	10 535	1 106	1	
Genf . . . . .	66 679	26 331	708	7	25 616	24 996	620	1	
Total	1 472 828	624 593	17 024	935	606 634	515 396	91 238	Annehmende Stände : 21 Verwerfende Stände : 1	

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

### die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27<sup>ter</sup> betreffend das Filmwesen

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 betreffend den Bundesbeschluss vom 21. März 1958 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27<sup>ter</sup> betreffend das Filmwesen,

sowie in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1958,

woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 592 239 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 362 806 gegen 229 433 Stimmen und von 20½ Ständen gegen 11½ Stand angenommen worden ist,

beschliesst:

#### Art. 1

Der Artikel 27<sup>ter</sup> betreffend das Filmwesen, deren Einfügung in der Bundesverfassung von den gesetzgebenden Räten am 21. März 1958 beschlossen wurde, ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie der Stände angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

#### Art. 2

Der neue Artikel 27<sup>ter</sup> lautet wie folgt:

#### Art. 27<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> Der Bund ist befugt, durch Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse:

- a. die einheimische Filmproduktion und filmkulturelle Bestrebungen zu fördern,

b. die Filmeinfuhr, den Filmverleih sowie die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung zu regeln; der Bund kann hiebei nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, wenn allgemeine kultur- oder staatspolitische Interessen dies rechtfertigen.

<sup>2</sup> Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören, ebenso die zuständigen kulturellen und wirtschaftlichen Verbände.

<sup>3</sup> Erlässt der Bund gesetzliche Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und die Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung, so sind die Kantone für die Einteilung der Bewilligung und für die Ordnung des Verfahrens zuständig.

<sup>4</sup> Im übrigen fallen die Gesetzgebung über das Filmwesen und deren Vollzug in die Zuständigkeit der Kantone.

---

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

### die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 über das Volksbegehren für die Verbesserung des Strassennetzes

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958  
betreffend den Bundesbeschluss vom 21. März 1958 über das Volksbegehren für  
die Verbesserung des Strassennetzes,

sowie in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1958,

woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 606 634 abgegebenen gül-  
tigen Stimmen vom Volke mit 515 396 gegen 91 238 Stimmen und von 21 Stän-  
den gegen 1 Stand angenommen worden ist,

beschliesst:

#### Art. 1

Der von der Bundesversammlung aufgestellte Gegenentwurf zum Volks-  
begehren für die Verbesserung des Strassennetzes ist von der Mehrheit der  
stimmenden Schweizerbürger sowie der Stände angenommen worden und tritt  
sofort in Kraft.

#### Art. 2

Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

#### Art. 36<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Errichtung und  
Benützung eines Netzes von Nationalstrassen sicherstellen. Zu solchen können  
die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung  
erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den An-  
ordnungen und unter der Oberaufsicht des Bundes. Der Bund kann die einem  
Kanton obliegende Aufgabe übernehmen, wenn dieser darum nachsucht oder  
wenn es im Interesse des Werkes notwendig ist.

<sup>3</sup> Der wirtschaftlich nutzbare Boden ist nach Möglichkeit zu schonen. Den  
durch die Anlage von Nationalstrassen entstehenden Nachteilen in der Verwen-

dung und Bewirtschaftung des Bodens ist durch geeignete Massnahmen auf Kosten des Strassenbaues entgegenzuwirken.

<sup>4</sup> Die Erstellungskosten der Nationalstrassen werden auf Bund und Kantone verteilt, wobei die Belastung der einzelnen Kantone durch die Nationalstrassen sowie ihr Interesse und ihre Finanzkraft zu berücksichtigen sind.

<sup>5</sup> Der Bund kann in besonderen Fällen nach den in Absatz 4 genannten Richtlinien Beiträge an die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes der Nationalstrassen leisten.

<sup>6</sup> Die Nationalstrassen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit der Kantone.

#### Art. 36ter

<sup>1</sup> Der Bund verwendet nach Massgabe der Gesetzgebung drei Fünftel des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke:

- a. für seinen Anteil an den Kosten der Nationalstrassen;
- b. für Beiträge an die Kosten des Baues der übrigen Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und bestimmten technischen Anforderungen genügen;
- c. für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;
- d. für zusätzliche Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die eines Finanzausgleiches bedürfen;
- e. für jährliche Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre dem internationalen Verkehr dienenden Alpenstrassen. Hierbei entfallen auf

	Fr.
Uri . . . . .	240 000
Graubünden . . . . .	600 000
Tessin . . . . .	600 000
Wallis . . . . .	150 000

<sup>2</sup> Ergeben die Finanzierungspläne, dass die verfügbaren Mittel zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen nicht ausreichen, so entscheidet die Bundesversammlung durch allgemein verbindlichen Bundesbeschluss, inwieweit die Fehlbeträge durch Erhebung eines zweckgebundenen Zollzuschlages auf Treibstoffen für motorische Zwecke oder aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken sind.

#### Art. 37

<sup>1</sup> Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

<sup>2</sup> Für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Bundesversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der  
Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 betreffend das Filmwesen und das Strassennetz (Vom  
18. August 1958)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7676
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.08.1958
Date	
Data	
Seite	621-628
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 303

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.